

Schriftliche Stellungnahme

Veronika Mirschel, Berlin

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. November 2020 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit - BT-Drucksache 19/ 16886
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit - BT-Drucksache 19/ 22122

siehe Anlage

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Postanschrift:
ver.di Bundesvorstand
10112 Berlin

Telefon: 030 / 6956 - 0
Durchwahl: - 1411
Fax: -3646
selbststaendige@verdi.de
www.verdi.de

Datum

19. November 2020

Ihre Zeichen

vm

Unsere Zeichen

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu den Anträgen „Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit“ (19/16886) sowie „Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit“ (19/22122)

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di begrüßt die Anliegen, die in den Anträgen zur guten Arbeit und sozialen Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit einerseits sowie für Gig-Worker bei der ortsgebundenen andererseits Plattformarbeit andererseits vertreten werden:

- die kollektive Interessenvertretung zu stärken, etwa durch einen verbesserten Zugang der Gewerkschaften zu den Mitarbeitenden oder die Neudefinition des Geltungsreichs arbeitnehmerähnlicher Personen nach § 12 TVG
- angemessene Vergütungen für selbstständig Erwerbstätige durchzusetzen
- arbeits- und sozialrechtliche Schutzrechte ausbauen und zu stärken
- alle Erwerbstätigen in den gesetzlichen Sicherungssystemen abzusichern
- Lohn- und Sozialdumping zu bekämpfen.

Aus Antrag Drs. 19/16886 geht das Regelungsinteresse hervor, eine angemessene Beteiligung von Arbeitsplattformen am System der sozialen Sicherung sowie ein hohes Schutzniveau von wirtschaftlich abhängigen (über Plattformen vermittelte) Selbstständige zu erreichen, dies dem abhängig Beschäftigter anzugeleichen, indem sie grundsätzlich als solche definiert werden.

Das Ziel auch bei plattform-vermittelter Arbeit jenes Schutzniveau zu erreichen, das zu Recht als Kern einer sozialen Marktordnung gilt, teilen wir, sehen es aber aus systematischen Erwägungen kritisch, eine in der Wissenschaft wie der gesellschaftlichen Diskussion nicht ausreichend bestimmte Beschreibung wie „Gig-Economy“ zur Grundlage einer dichotomischen Statusentscheidung zu machen. Hier wäre mindestens begleitend eine

klare gesetzliche Definition anzuführen, was die konkrete Arbeitnehmereigenschaft ausmacht.

Insofern sehen wir den Vorschlag festzustellen, „dass es sich bei Beschäftigten der Gig-Ökonomie grundsätzlich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Plattformbetreiber handelt“; als Versuch, mit der Erkenntnis umzugehen, dass hoher Reformbedarf besteht, das Arbeits- und Sozialrecht so zu gestalten, dass die Definition des Erwerbsstatus nicht gleichzeitig weitreichende Folgen auf das Schutzniveau der Erwerbstätigen hat. Das auch in der EU intensiv diskutierte Problem, wie für alle Erwerbsformen ein angemessenes Schutzniveau erreicht werden kann und dabei zu definieren welche Verantwortung arbeit- und auftraggebende oder auftragvermittelnde Unternehmen hier wahrnehmen müssen, ist durch die definitorische Eingliederung bestimmter plattform-vermittelter Erwerbstätiger in die Kategorie Arbeitnehmer*innen nur unzureichend und nicht konsistent gelöst.

Das zu geringe arbeits- und sozialrechtliche Schutzniveau in weiten Bereichen dessen, was gemeinhin unter Gig-Economy subsumiert wird, ist zudem nicht allein durch die Statusdefinition selbstständig oder abhängig zu beseitigen. Im Kern geht es darum, Mechanismen zu finden, wie die Auswirkungen der Machtverschiebung, die sich bei plattformvermittelter Arbeit Algorithmus-basiert ergibt, durch gesetzliche Regelungen konterkariert werden kann. Dies ist nach unserem Verständnis für den Bereich (wirtschaftlich) abhängiger Arbeit im Antrag 19/22122 angelegt, dessen Zielrichtung ver.di teilt.

Die zu regelnde Materie in beiden Anträgen ist daher nicht losgelöst voneinander zu betrachten: Zentral scheint erst einmal die Klärung, wie abhängige Arbeit zu definieren ist – konkret: wer als abhängig beschäftigt gilt und somit dem arbeits- und sozialrechtlichen Schutz im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung unterliegt.

In einem zweiten Schritt wird zu betrachten sein, wer nach geltendem Recht als Selbstständige*r betrachtet werden muss und wie – bei wirtschaftlicher Abhängigkeit – ein adäquater Schutzrahmen gestaltet werden kann, Beteiligungsmöglichkeiten sichergestellt und möglicher Machtmisbrauch verhindert werden können.

Die durch die Anträge vorgenommene Trennung von Regelungsmechanismen für „ortsgebundene“ bzw. „ortsungebundener“ Plattform-vermittelter Arbeit erschließt sich nur bedingt. Insbesondere lässt sich der Grad der Abhängigkeit einer Beschäftigung aus dieser Unterscheidung nicht durchlässig ableiten, obschon das Kriterium Ortsgebundenheit für eine erste indizielle Beurteilung tauglich scheint. Die Abhängigkeit selbst bemisst sich nach der Rechtsprechung derzeit jedoch individuell und regelmäßig nach dem Grad der Weisungsbefugnis des Arbeit- oder Auftraggebers – und im Idealfall dem Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit und sozialen Schutzbedürftigkeit.

Eine Eingrenzung von Tätigkeiten, die der im Antrag Drs. 19/22122 zu charakterisierenden „Gig-Work“ zuzuordnen sind, bedarf der berufstypischen wenn nicht gar individuellen Einzelfallbetrachtung – wie etwa das jüngste Urteil des LAG München (Az: 8 Sa 146/19) zeigt.

Als ortsgebunden können auch plattform-vermittelte Tätigkeit wie etwa die einer Interims-Managerin, einer IT-Fachkraft für ein unternehmensgebundenes Projekt oder eines Alltagsbegleiters mit stundenweisen Einsätzen bei Hilfsbedürftigen gelten. Hier eine – wie im Antrag Drs. 19/22122 vorgeschlagen – arbeits- und sozialrechtliche Klarstellung herbeizuführen, dass es sich bei Beschäftigten *grundsätzlich* um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Plattformbetreiber handelt, kann im Einzelfall aber auch gruppenbezogen zu einer überzogenen Beweislastumkehr bei der Statusbestimmung führen. Eine solche Beweislastumkehr mit klaren Kriterien hält die ver.di allerdings ebenfalls für zentral, um Statusmissbrauch zu begrenzen und diese nicht allein der Einzelfallbetrachtung in Statusverfahren sowie den Sozial- und Arbeitsgerichten zu überlassen. Die Schaffung des § 611 a BGB hat hier wenig Klarheit gebracht und ist durch einen Kriterienkatalog zu ergänzen. Dies gilt allerdings unabhängig vom Weg der Auftrags-/Arbeitsvermittlung. Das wird beispielsweise aus dem Urteil des Arbeitsgerichts München (Az: 19 Ca 6915/18-12-1) zum Rechtstreit um den arbeitsrechtlichen Status eines Gig-Workers deutlich – dort heißt es: „Wie nunmehr in §611 a BGB ausdrücklich normiert, wird der Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbe-stimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrach-tung aller Umstände vorzunehmen.“

Der ver.di-Bundeskongress beschloss bereits 2015, sich für eine gesetzliche Neuregelung der Statusdefinition einzusetzen. Diese sei "so auszugestalten, dass die Aufnahme und Ausübung einer echten Selbstständigkeit nicht behindert wird. Gleichzeitig soll sie gewährleisten, nur zum Schein selbstständige Tätigkeiten schneller und einfacher zu identifizieren." Unser Ziel ist es, den sozial- und arbeitsrechtlichen Schutz persönlich abhängig Beschäftigter dauerhaft sicherzustellen, eine Erosion der Sozialversicherung zu verhindern, Wettbewerbsverzerrungen entgegenzutreten und Rechtssicherheit zu schaffen: "Um Scheinselbstständigkeit zu verhindern fordert ver.di, bei jeder längerfristigen selbstständigen Beschäftigung, die dem Erscheinungsbild nach einer abhängigen Beschäftigung

gleicht, widerlegbar zu vermuten, dass ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Ziel ist es, den tatsächlich vorliegenden Beschäftigungsstatus zu klären, ohne dass die Sozialversicherungsträger gezwungen sind, in jedem Einzelfall einen Missbrauch des selbstständigen Vertragstyps nachweisen zu müssen.“ Gleichzeitig sollen Vertragsparteien, die in begründeten Ausnahmen etwas Abweichendes regeln wollen, den Nachweis, dass tatsächlich eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, schnell und rechtssicher führen können. Als Lösung sehen wir, dass „taugliche Vermutungsregeln eingeführt werden können, die eine Selbstständigkeit nahelegen“. In der Begründung des ver.di-Beschlusses wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es nicht darum geht, die Grenzlinie zwischen selbstständiger und abhängiger Tätigkeit grundsätzlich zu verschieben. Ein klarer Kriterienkatalog „muss sich darauf beschränken, die bestehenden Probleme der Rechtsanwendung zu beheben und soll zu mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten führen. ... Die entsprechenden Regelungen (dürfen) eine echte selbstständige Tätigkeit nicht erschweren.“

Handlungsbedarf sieht die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft auch darin, das Ziel der Rechtssicherheit für Auftraggeber und -nehmer zu stärken, indem die arbeits- und sozialrechtliche Statusdefinition synchronisiert werden. Bislang herrscht hier der Missstand, dass der arbeitsrechtliche Status von Personen, die von den Sozialversicherungsträgern als Scheinselbstständige definiert wurden, ungeklärt bleibt (und in der Alltagspraxis regelmäßig zu einer kompletten Beendigung der Arbeitsbeziehung führt). Hierzu hatte das BMAS am 16.11.2015 im Refentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ einen Absatz 3 im § 611 a BGB vorgesehen: „Das Bestehen eines Arbeitsvertrages wird widerleglich vermutet, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund ... das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt hat.“

Zu den vorgeschlagenen Regelungsvorschlägen (Drs. 19/22122) für – wirtschaftlich abhängige – Selbstständige

- 1a) Mindestentgelte: Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft setzt sich für branchen-spezifische Mindestentgelte ein.
- 1b) Geltungsbereich BetrVG: Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft fordert, wie im Antrag benannt, die Ausweitung des Geltungsbereichs des Betriebs- und darüber hinaus des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Eine rechtliche Überarbeitung des „Betriebs“begriffs im Sinne des Antrages erscheint mandatorisch.
- 1c) Kartellrecht: Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sowie der DGB sind bereits – über die ETUC – im Sinne dieser Forderung bei der DG Competition vorstellig geworden.
- 2) Heimarbeitergesetz / § 12 a Tarifvertragsgesetz: Eine rechtliche Prüfung des Anwendungsbereichs eines – angepassten – Heimarbeitergesetzes soll im Rahmen es BMAS/ESF-geförderten „Hauses der Selbstständigen“ erfolgen. Die Forderung nach Erweiterung des § 12a Tarifvertragsgesetzes im Sinne des Antrages wurde auf dem Bundeskongress der ver.di beschlossen.
- 3) Schlichtungsstelle / Zugangsrechte / Verbandsklagerecht: Die Prüfung potenzieller rechtlicher Wirkmechanismen einer Schlichtungsstelle soll im Rahmen des BMAS/ESF-geförderten „Hauses der Selbstständigen“ erfolgen. Die Forderung nach digitalen Zugangsrechten wird – ebenso wie nach einem Verbandsklagerecht – unterstützt.

- 4) Status Plattformbetreiber und -beschäftigte: Die dringende Regelungsnotwendigkeit wird auch durch die Studie: „The platform economy and precarious work“ (<https://www.europarl.europa.eu/committees/en/study-the-platform-economy-and-precarious-product-details/20200920CAN57382> - [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/652734/IPOL_STU\(2020\)652734_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/652734/IPOL_STU(2020)652734_EN.pdf)) deutlich herausgearbeitet. Insbesondere ist hier die Verantwortung der Plattformen als Auftraggeber zu klären (um deren Rückzug auf „rein technische“ Vermittlung zu verhindern).
- 5/6) Berichterstattung / Kontrollmechanismen: Die Ermöglichung adäquater Kontrollmechanismen ist zu begrüßen.

Veronika Mirschel
ver.di – Referat Selbstständige